

Satzung
der Stadt Königstein über die Aufwandsentschädigung
für ehrenamtliche Ortsvorsteher

vom 08. April 2002, geändert am 06.06.2005

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Königstein erhalten eine Aufwandsentschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 15 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft auf der Grundlage der Festlegungen der KomAEVO erhalten würde.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder Fraktionen gewähren. Ebenso darf keine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbedienstete kraft Gesetzes oder Satzung angehört gewährt werden; dies gilt jedoch nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.
- (4) Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem nach Abs. 6 maßgebenden Stichtag eine Gemeinde in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den folgenden Jahres.
- (5) Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.
- (6) Maßgebende Einwohnerzahl im Sinne dieser Regelung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(8) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet oder
2. wenn der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit oder
3. solange der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

§2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 05.2005 in Kraft.

Haase
Bürgermeister

Siegel